

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
AGRARBEHÖRDE KÄRNTEN**

Dienststelle Klagenfurt
Mießtaler Straße 1 A08
9021 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

**Zusammenlegungsverfahren „Goritschach“
Gemeinde Gallizien**

Datum	28. Juli 2027
Zahl	10-ABK-ZL-
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag.(FH) ^a Irmgard Lackner
Telefon	050-536-11915
Fax	050-536-11900
E-Mail	abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

Gemäß § 3 Abs.1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 K-FLG, LGBl.Nr. 64/1979 i.d.g.F.
wird das Zusammenlegungsverfahren

„Goritschach“

von Amts wegen eingeleitet.

Das Zusammenlegungsgebiet liegt zur Gänze in der Gemeinde Gallizien (politischer Bezirk Völkermarkt und Gerichtsbezirk Eisenkappel). Das Gebiet umfasst den Bereich der landwirtschaftlichen Grundstücke rund um die Ortschaft Goritschach. Durchschnittlich wird das Gebiet von der L118 „Möchlinger Straße“. Sämtliche Grundstücke liegen in der Katastralgemeinde 76223 Vellach. Die einbezogenen Grundstücke bilden zwei geschlossene Grundstückskomplexe. Die insgesamt 153 Grundstücke haben eine Fläche von etwa 58 ha.

Das Zusammenlegungsgebiet „Gortischach“ besteht aus folgenden Grundstücken der KG 76223 Vellach (Gemeinde Gallizien):

10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 33, 38, 39/1, 40, 41, 42, 107/1, 142/1, 151, 156, 159, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 165/2, 166, 167/2, 168/1, 168/2, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173/1, 173/2, 173/3, 173/4, 174/1, 174/2, 174/3, 175/2, 175/3, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182/1, 182/2, 183/1, 185/1, 185/3, 185/4, 185/5, 185/6, 186, 187/1, 187/2, 188, 189, 190/1, 190/2, 191, 192/1, 192/2, 192/3, 193/1, 193/2, 193/3,

193/4, 194, 195, 197, 198, 199, 201, 202, 203/1, 203/2, 203/3, 204, 205, 206, 207, 209, 210/1, 210/2, 211, 213, 215/1, 215/2, 216/1, 217/2, 219/1, 225/1, 225/7, 226/1, 227, 259, 262, 266, 267/1, 267/2, 268, 269, 276, 277, 278, 279, 280, 281/1, 281/2, 282, 283, 284/1, 284/2, 285/1, 285/2, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299/1, 299/2, 300, 686 (Teilfl.), 688/3, 690, 691, 693

Gemäß § 6 Abs.1 leg.cit. wird weiters verfügt:

- a) dass die Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke nur mit Genehmigung der Agrarbehörde geändert werden darf;
- b) dass Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert, aufgelassen oder entfernt werden dürfen;
- c) dass der Abschluss von Pachtverträgen sowie alle Vereinbarungen über die Einräumung dinglicher Rechte der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. darf eine Genehmigung auf Grund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen für Vorhaben im Sinne des Abs.1 erst dann erteilt werden, wenn die Genehmigung der Agrarbehörde vorliegt. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Genehmigung (Bewilligung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Ziffer 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 (VV)).

Sind entgegen den nach Abs.1 verfügten Beschränkungen Änderungen vorgenommen, Anlagen errichtet oder wesentlich verändert, Pachtverträge geschlossen oder dingliche Rechte eingeräumt worden, so haben sie im Verfahren unberücksichtigt zu bleiben. Hindern solche Änderungen oder Anlagen die Zusammenlegung, so hat die Agrarbehörde die Herstellung des früheren Zustandes innerhalb angemessener Frist (§ 59 Abs.2 AVG. 1991, BGBl.Nr. 51/1991 (VV)) zu verfügen.

Weiters sind gemäß Abs.4 leg.cit. die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens jedes Grundstück mit Ausnahme der Wohnungen oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten zu betreten, zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, hierbei auch Zeichen und Markierungen anzubringen sowie Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, soweit erforderlich, teilweise oder gänzlich zu beseitigen.

Wer

- a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer agrarischen Operation dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört,
- b) den nach § 6 Abs.1 verfüigten Eigentumsbeschränkungen zuwiderhandelt,
- c) die Organe der Agrarbehörde oder die von der Agrarbehörde ermächtigten Personen bei der Ausübung der ihnen nach § 6 Abs.4 zustehenden Befugnisse behindert,
- d) oder den sonstigen Bestimmungen des § 117 leg.cit. zuwiderhandelt,

begeht, sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, gemäß § 117 leg.cit. eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

Mag.^a(FH) Irmgard Lackner

Ergeht an:

1. Amtstafel, **zum zweiwöchigen Anschlag**
2. Gemeinde Gallizien, Gallizien 27, 9132 Gallizien, **mit dem Ersuchen um zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel und Übermittlung der Anschlagsbestätigung**



